

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 47 (1950)

Heft: (9)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

messen wurde, um darüber hinaus noch die Lage der Schwester zu verbessern, kann hier keine Rolle spielen.

Aus dem Gesagten ergibt sich somit, daß die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Art. 2 Abs. 5 des Konkordats auf A. K. gegeben sind. Der Rekurs des Kantons Schwyz muß deshalb abgewiesen werden.

3. Diese Lösung mag in gewissem Sinne unbillig erscheinen, besonders wenn man sich vergegenwärtigt, daß A. K. seinerzeit im Kanton Luzern von der Krankheit befallen worden ist und mit einem kurzen, zwanzigmonatigen Unterbruch bald sechzig Jahre dort gelebt hat. Der Wortlaut des Konkordates ist aber eindeutig und läßt keine andere Lösung zu. Sie hätte bloß dann anders sein können, wenn A. K. im Zeitpunkt der Rückkehr nicht bloß 37, sondern mehr als 40 Jahre alt gewesen wäre. Dann hätte sie die Voraussetzungen von Art. 2, Abs. 6 erfüllt. Die Schiedsinstanz kann nicht aus Billigkeitsgründen die in Abs. 6 gezogenen klaren Grenzen willkürlich ausdehnen. Das wäre nur *de lege ferenda* möglich.

Es bleibt dem Armendepartement des Kantons Schwyz überlassen, außer Konkordat eine dem Fall angemessene Lösung zu treffen.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden:

Der Rekurs wird abgewiesen.

B. Entscheide kantonaler Behörden

24. Rückerstattung von Armenunterstützungen. *Erschlichene Armenunterstützung ist zurückzuerstatten, auch wenn keine im Armengesetz vorgesehene Voraussetzung erfüllt ist. — Die Hälftevergütung des Bundes an die Unterstützung Wiedereingebürgerten ist in die Rückerstattungsforderung einzubeziehen. — Zulässigkeit des Erlasses eines neuen Rückerstattungserkenntnisses nach einem bereits ergangenen ersten Erkenntnis.*

Witwe R., geb. 1881, damals deutsche Staatsangehörige, trat am 25. April 1946 in das Rückwandererheim „Tivoli“ ein. Für die Kosten der Verpflegung, die sich auf täglich Fr. 6.— beliefen, kam zunächst der Bund auf. Mit Verfügung der Polizeiabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 7. Januar 1947 wurde Frau R. wieder in das Bürgerrecht der Stadt und des Kantons Luzern aufgenommen. Von da an fiel die Bundeshilfe dahin und die Kosten gingen zu Lasten der Heimatgemeinde Luzern. Der Ortsbürgerrat der Stadt Luzern bezahlte für den Rest des Heimaufenthaltes bis 30. September 1947 Fr. 1602.— aus, woran der Bund, weil ein Wiedereinbürgerungsfall vorlag, ordnungsgemäß die Hälfte vergütete.

Mit Erkenntnis vom 11. Juli 1949 verpflichtete der Ortsbürgerrat der Stadt Luzern Witwe R., für die vom Ortsbürgerrat ausgelegten Fr. 1602.— Sicherstellung zu leisten. In der Begründung führte er u. a. aus: Frau R. habe im Zeitpunkt, als der Ortsbürgerrat um Kostengutsprache für den Heimaufenthalt angegangen worden sei, nicht über Barmittel verfügt. Sie sei wohl damals schon Miteigentümerin mit zwei im Auslande wohnenden Schwestern an einem Hause in Luzern gewesen. Hingegen bestehe für die Armenbehörde die Möglichkeit, die Rückerstattungsforderung sicherzustellen, um später, sei es beim

Verkaufe des Hauses oder bei einer Erbteilung, die Rückzahlung zu erhalten. Bei einer hypothekarischen Belastung von nur Fr. 120000.— habe die Liegenschaft eine Katasterschätzung von Fr. 146000.— und eine Brandversicherung von Fr. 172800.—. Der Verkehrswert dürfte bedeutend höher liegen. Frau R. habe jedoch die Sicherstellung abgelehnt mit der Begründung, sie habe keine Armenunterstützung bezogen. Den Aufenthalt im Rückwandererheim habe sie mit Arbeit bezahlt.

Gegen dieses Erkenntnis rekurrierte Frau R. Zur Begründung machte sie u. a. geltend: Es stehe aktenmäßig fest, daß die Rekurrentin bei der Rückkehr aus Deutschland über keine Barmittel verfügt habe und daß die Erträge des Hauses für den Unterhalt der Rekurrentin in vollem Umfange beansprucht werden. Während des Aufenthaltes im Rückwandererheim habe die Rekurrentin ihre Arbeitskraft zur Verfügung gestellt. Es ergebe sich für sie grundsätzlich ein Lohnanspruch von Fr. 1600.—. Sollte die Rekurrentin für ihre Arbeit nicht entlohnt werden, so sollte auf die Rückerstattung der Fr. 1602.— verzichtet werden.

In seiner Vernehmlassung machte der Ortsbürgerrat von Luzern u. a. geltend: Es habe sich durch Anfrage beim Steueramt ergeben, daß der Liegenschaftsanteil nicht der einzige Vermögenswert der Rekurrentin sei. Sie besitze vielmehr noch Wertpapiere und versteure ein Vermögen von Fr. 40000.—, worunter sich leicht realisierbare Aktiven befinden, so zum Beispiel Aktien des Schweizerischen Bankvereins und Grundpfandtitel auf dem Hause in Luzern.

Noch während der Hängigkeit des Rekursverfahrens, nämlich am 19. Dezember 1949, erließ der Ortsbürgerrat von Luzern ein neues Erkenntnis, worin er Frau R. als pflichtig erklärte, die Pflegekosten von Fr. 1602.— an den Ortsbürgerrat zurückzuzahlen. Er bemerkte dazu in der Begründung, daß, falls dieses zweite Erkenntnis rechtskräftig werde, das erste dahinfalle. Im übrigen führte er u. a. aus: Seit Erlass des ersten Erkenntnisses habe der Ortsbürgerrat erfahren, daß Frau R. nicht bloß den Anteil am erwähnten Hause besitze, sondern noch Wertpapiere im Betrage von Fr. 34460.— und ein Reinvermögen von Fr. 42600.— versteuere. Bei der Gesuchstellung sei dies verschwiegen und eine Notlage vorgetauscht worden, weshalb sofortige Rückerstattung gefordert werde. Ein Darlehen bei der Schweizerischen Volksbank von Fr. 11000.— sei durch eine Hypothek von Fr. 30000.— sichergestellt.

Gegen dieses Erkenntnis rekurrierte Witwe R. und beantragte die Aufhebung mit der Feststellung, daß die Rekurrentin der Ortsbürgergemeinde Luzern nichts zurückzuerstatten habe, eventuell sei die Rückerstattungspflicht für dermalen zu verneinen, subeventuell sei bloß ein Betrag von Fr. 801.— als der Rückerstattungspflicht unterliegend zu erklären. Sie machte unter teilweiser Wiederholung früherer Gründe noch geltend: Sie habe immer geglaubt, vom Bund unterstützt zu sein, nicht vom Ortsbürgerrat. Im Jahre 1949 sei sie auf das Büro des Ortsbürgerrates gerufen worden und habe damals wahrheitsgetreu Auskunft gegeben. Die wenigen Wertpapiere, die sie besitze, seien damals für ein Darlehen bei der Schweizerischen Volksbank verpfändet gewesen. Die Rekurrentin habe damals nur über das von der Volksbank geborgte Geld verfügt. Über die Liegenschaft habe sie nicht allein verfügen können. Es könne keine Rede davon sein, daß die Rekurrentin unwahre Angaben gemacht habe. Der Ortsbürgerrat hätte jederzeit in die Steuerakten der Erbengemeinschaft Einsicht nehmen können. Der Ortsbürgerrat scheine nun behaupten zu wollen, er habe erst seit dem 11. Juli 1949 die Steuerverhältnisse feststellen lassen. Allein es liege keine neue Tatsache vor, die die Revision des ersten Erkenntnisses rechtfertige. Die

Erkundigung beim Steueramt hätte schon längst erfolgen können. Auch der Bürger sei gehalten, Tatsachen rechtzeitig vorzubringen, sonst gehe er seiner Rechte verlustig. In einem hängigen Rekursverfahren könne kein neuer Entscheid in derselben Sache erlassen werden. Das käme einer unzulässigen reformatio in peius gleich. Der Ortsbürgerrat hätte beweisen müssen, daß die Rekurrentin wissentlich falsche Angaben gemacht habe. Die Rekurrentin habe immer vorausgesetzt, daß sie vom Bund unterstützt werde.

Der Regierungsrat hat den zweiten Rekurs abgewiesen mit der Feststellung, daß der erste Rekurs gegenstandslos sei.

Erwägungen:

1. In erster Linie ist die Rechtsfrage zu entscheiden, ob der Ortsbürgerrat berechtigt gewesen sei, während der Dauer des ersten Rekursverfahrens ein weiteres Rückerstattungserkenntnis zu erlassen. Die Rekurrentin verneint dies zu Unrecht. Sie übersieht, daß den Verfügungen im allgemeinen keine materielle Rechtskraft zukommt. Sie wird ihnen nur ausnahmsweise zuerkannt, namentlich auf dem Gebiete des Steuerrechtes, wenn ein Veranlagungsverfahren vorausgegangen ist (BGE 52 I 12; Regierungsratsentscheid in Amtl. Sammlung 1945, S. 34). Wenn die materielle Rechtskraft fehlt, so bestehen keine bestimmten Voraussetzungen, unter denen ein Erkenntnis abgeändert werden kann. Die Änderung ist jedenfalls zulässig, solange es nicht formell rechtskräftig geworden ist. Sie müßte aber auch beim Bestehen der materiellen Rechtskraft bejaht werden für den Fall, daß die verfügende Behörde später Kenntnis von Tatsachen erhält, die ihr vom Betroffenen verschwiegen worden sind, worüber hier noch zu befinden sein wird. Im vorliegenden Falle ist es für die Beurteilung der Zulässigkeit des zweiten Erkenntnisses auch belanglos, ob der Ortsbürgerrat schon früher Kenntnis von der Vermögenslage der Rekurrentin hätte erhalten können, wenn er gewollt hätte. Über die Verpflichtung zu einer solchen Prüfung wird unten noch zu reden sein.

2. Als Armenunterstützung unterliegen die von der Rekurrentin bezogenen Beträge grundsätzlich der Rückerstattungspflicht. Der Ortsbürgerrat macht jedoch nicht die im Gesetz umschriebene Rückerstattung geltend, sondern beruft sich darauf, die Rekurrentin habe ihre Bezüge durch Verschweigen wesentlicher Tatsachen erschlichen. Der Regierungsrat hat diesen Rückerstattungsgrund der ungerechtfertigten Bereicherung als zulässig bezeichnet. Es kann hier auf die Begründung im Entscheide vom 21. September 1936 (Amtl. Sammlung S. 104) verwiesen werden. Dabei ist zu beachten, daß die in den §§ 45 ff. AG aufgestellten Voraussetzungen nicht erfüllt sein müssen, da die Rückerstattungspflicht in einem solchen Falle auf dem besondern Rechtsgrund der ungerechtfertigten Bereicherung beruht. Es muß hinzugefügt werden, daß die bewußte Täuschung, die in jenem Entscheide als Voraussetzung der Rückforderung erwähnt ist, bloß objektiv eine solche sein muß. Es wird nicht gefordert, daß sich der Unterstützungsbezüger der Unrechtmäßigkeit der Täuschung bewußt war oder daß er in Kenntnis seiner Pflicht zum vollen Aufschluß über seine Vermögenslage Tatsachen verschwiegen hat. Es genügt objektiv das Verschweigen von Tatsachen, die für die Unterstützungszuerkennung von Belang gewesen wären.

Angesichts dieser Rechtslage wäre es ohne Bedeutung, wenn die Rekurrentin ohne Betrugsabsicht unvollständige Auskünfte über ihre Vermögenslage erteilt hätte. Daß sie als Unterstützungssuchende übrigens wissen mußte, welche Bedeutung einem vollen Aufschluß über die Vermögenslage zukomme, darüber

braucht nichts weiter ausgeführt zu werden. Sie kann sich auch nicht darauf berufen, sie habe erst später erfahren, daß sie Armenunterstützung beziehe. Dies mag zutreffen, ja ist sogar sehr glaubhaft; denn es ist nicht anzunehmen, daß die Bundesinstanzen mit den Heiminsassen Erörterungen über die Rechtsnatur der Kostengutsprachen gepflogen haben. Allein das ändert nichts daran, daß die Rekurrentin bei der Stellung des Gesuches, auch wenn es nach ihrer Meinung nur für Bundesinstanzen bestimmt war, die volle Wahrheit über ihre Vermögenslage hätte geben müssen. Auch die Bundeshilfe kommt nur jenen Personen zu, die „unverschuldet in Not geraten“ sind (Art. 1 des Bundesbeschlusses vom 17. Oktober 1946 über außerordentliche Leistungen an Auslandschweizer). Die Rekurrentin wurde im Hinblick auf das von ihr beabsichtigte Wiedereinbürgerungsgesuch vom Bund wie eine Auslandschweizerin behandelt und unterstützt. Auf dem von ihr am 14. März 1947 unterzeichneten, vom Lagerleiter des „Tivoli“ ausgefüllten Gesuche um „Hilfeleistung an heimgekehrte Auslandschweizer“ gab die Rekurrentin unter der Rubrik „Einkünfte und Vermögen in der Schweiz“ an: „Anteil an Liegenschaft, Arbeitsentschädigung im Heim“. Sie verschwieg also, daß sie im Besitze von Wertpapieren war. Damals war das faustpfandgesicherte Darlehen der Schweizerischen Volksbank noch nicht oder nicht in großem Betrage bezogen, so daß mit einem damaligen Werttitelvermögen von mindestens Fr. 30 000.— zu rechnen ist. Es ist tatsachenwidrig, wenn im Rekurs behauptet wird, es stehe „aktenmäßig“ fest, daß die Rekurrentin seit der Rückkehr in die Schweiz über keine Barmittel verfüge. Also noch im Rekursverfahren versuchte die Rekurrentin, die Behörden zu täuschen. Die unwahren Angaben gegenüber der Lagerleitung führte dann zum unbegründeten Bezug von Armenunterstützung.

Die Einwendung, der Ortsbürgerrat hätte sich schon früher über ihre Steuerhältnisse erkundigen sollen, ist nicht zu hören. Zunächst war die Rekurrentin im fahrenden Vermögen nicht eingeschätzt, solange sie keinen längern Aufenthalt oder Wohnsitz in Luzern hatte. Sodann kann sich ein Hilfesuchender, der unwahre Angaben macht, von den Folgen einer Pflichtverletzung nicht mit dem Hinweis befreien, die Behörde hätte die Richtigkeit überprüfen können. Das ist allerdings ein Gebot der Klugheit; allein gerade im vorliegenden Falle war der Ortsbürgerrat nicht auf den Gedanken gekommen, es könnte noch anderes steuerpflichtiges Vermögen als das Haus vorhanden sein, und hat offensichtlich der Wahrheitsliebe der Rekurrentin zu sehr vertraut.

Ebensowenig kann die Einwendung gehört werden, die Rekurrentin habe Arbeitslohn zu fordern für ihre Arbeit im Rückwandererheim. Das Verhältnis der Insassin zur Lagerleitung berührt die Armenbehörde nicht. Ausschlaggebend ist die Tatsache, daß für den Aufenthalt Gutsprache geleistet werden mußte, wie das übrigens auch für alle andern Insassen notwendig war. Es ist kein Fall bekannt, wo die Arbeitsleistungen in ähnlichen Verhältnissen wie denen der Rekurrentin angerechnet worden wären.

3. Als letzte Frage ist zu prüfen, ob der Ortsbürgerrat nur für seinen Anteil an der Unterstützung, der ihm endgültig zufiel, Rückerstattung fordern könne oder ob er auch den Bundesanteil einzufordern habe. Die Polizeidepartement des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes stellt sich in einer Meinungsäußerung vom 16. November 1949 auf den Boden, daß der Bund nur in einem Rechtsverhältnis zur Armenbehörde, die den Hälftebeitrag des Bundes erhält, stehe und nicht auch in einem Rechtsverhältnis zum Unterstützten selber; der Bund könne von der unterstützenden Armenbehörde, die Rückerstattung erhalte, die Hälfte für sich beanspruchen. Diese Auffassung muß als zutreffend betrachtet

werden. Es wäre in der Tat unbefriedigend, wenn die unterstützende Armenbehörde nur ihren eigenen Anteil zurückfordern würde und dürfte und der Bund leer ausgehen müßte. Es ist gleich zu halten wie dort, wo eine luzernische Gemeinde zum Beispiel Spitalkosten bezahlt und daran den Staatsbeitrag nach § 15 des Armengesetzes erhält. Eine Rückerstattung ist hier nach Maßgabe der beidseitigen Leistungen zwischen Gemeinde und Staat zu teilen (§ 50 des Armengesetzes). Allerdings besteht bundesrechtlich keine entsprechende ausdrückliche Vorschrift; allein diese Regelung muß als selbstverständlich gelten.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 10. Juni 1950.)

D. Verschiedenes

1. Eine Berufung gegen den Entscheid des Regierungsrates des Kantons Solothurn vom 4. Oktober 1949 betreffend Rückerstattung von Armenunterstützungen (publiziert in Nr. 5 der „Entscheide“ zum Armenpfleger, Seite 34 ff.) wurde vom Bundesgericht durch Urteil vom 23. Februar 1950 teilweise gutgeheißen; eine Publikation des bundesgerichtlichen Entscheides wird vorbehalten.

Die Redaktion.

2. **Ansichtsausschreibung der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern zu Art. 21 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung.**

Zuzug in hochschwangerem Zustand oder allgemein Zuzug in erwerbsunfähigem Zustand bedeutet nicht ohne weiteres Zuzug in unterstützungsbedürftigem Zustand im Sinne von Art. 21 a. E. des Konkordates. Nach dieser Ausnahmenvorschrift braucht der Wohnkanton den Pflichtmonat dann nicht zu übernehmen, wenn die zugezogene Person schon vom Zuzug an tatsächlich unterstützungsbedürftig ist, das heißt, wenn sie sich sofort nach dem Zuzug an die Armenpflege wenden und sich von ihr unterstützen lassen muß. Konnte sie sich dagegen vorerst während einiger Zeit aus eigenen Kräften oder mit Hilfe unterstützungspflichtiger Verwandter durchbringen, so ist beim Eintritt der tatsächlichen Armengenössigkeit vom Wohnkanton der Pflichtmonat zu übernehmen.

3. **Staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht. Bundesverfassung Art. 113 und Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege. Änderung der Praxis.**

„Noch bis in die neuere Zeit ist die Legitimation der Gemeinde zur Anfechtung von Entscheiden anerkannt worden, die feststellen, ob die Unterstützungspflicht den Staat oder die Gemeinde trifft. Seither ist diese Praxis endgültig verlassen und die Legitimation der Gemeinde in derartigen Streitigkeiten verneint worden. Sie fehlt in gleicher Weise auch dem Staat; der Gemeinde geht sie ab nicht bloß im Streit mit dem übergeordneten, staatlichen Verband, sondern auch bei Anständen mit einer andern Gemeinde, und ferner nicht bloß, wenn die Unterstützungspflicht in einem einzelnen Fall streitig ist, sondern auch, wenn sie durch Erlaß zwischen diesen Verbänden verteilt wird, oder wenn es sich um die Rückerstattung geleisteter Unterstützungen handelt.“

(Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, Nr. 6/1950, Seite 128.)